

## **Merkblatt**

Ihre neue Versichertenkarte

### :::Jetzt mit Chip! Was bringt's?

- Elektronisches Auslesen der administrativen Daten bei Arzt, Apotheke, Spital, etc.
- Offizielle Kartenummer (analog Kreditkarte) und neue AHV-Nummer für Abrechnung
- Zugangsschlüssel für Versicherten- und Deckungsinformationen beim Leistungserbringer
- Freiwilliges Abspeichern von medizinischen Notfalldaten (Allergien, Krankheiten, etc.)
- Freiwilliger Schutz von medizinischen Notfalldaten mit PIN-Code beim Arzt & im Spital

### :::Weiterhin mit den bewährten

#### **Funktionen:**

- Mitgliederausweis des Krankenversicherers für die Grundversicherung
- In der Apotheke für bargeldlosen Medikamentenbezug (Chip oder Magnetstreifen)
- Im europäischen Ausland für bargeldlose Behandlung (blaue Rückseite)
- Mit medizinischer Notfallnummer im Ausland

### :::In Zukunft:

- Freiwillige Teilnahme bei kantonalem Modellversuch mit medizinischen Daten mit PIN-Code

### :::Datenschutz, Datensicherheit und rechtliche Grundlagen:

- Beim Versand sind auf der Versichertenkarte nur folgende Daten auf dem Mikroprozessor abgespeichert:
  - Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum
  - Karten-Nummer, neue AHV-Nummer, Ablaufdatum der Versichertenkarte
  - Name und BAG-Nummer des Versicherers
  - Daten der europäischen Krankenversicherungskarte (siehe blaue Rückseite)
- Medizinische Notfalldaten dürfen nur beim zugelassenen Leistungserbringer und im Auftrag des Patienten gespeichert und gelesen werden! Die Krankenversicherung hat keinen Zugriff auf die medizinischen Notfalldaten. Der PIN/PUK-Code ist dem Versicherer nicht bekannt.
- Die rechtlichen Grundlagen sind in der Verordnung Versichertenkarte (VVK) des Bundes vom 14.2.2007 geregelt und basieren auf Art. 42a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG).

## :: Benutzungsvorschriften zur Versichertenkarte

1. Bitte benutzen Sie Ihre persönliche Krankenversicherungskarte bei Ihrem nächsten Besuch bei einem medizinischen Leistungserbringer (Arzt, Apotheke, Spital, etc.) im Ausland oder Inland zur Vereinfachung der administrativen Abrechnung mit dem Krankenversicherer. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei seiner Abrechnung die Karten-Nummer und die neue AHV-Nummer aufzuführen. Wenn die Karte nicht vorgezeigt wird und dadurch die Abrechnung nicht reibungslos abläuft, kann der Versicherer beim Versicherten eine Gebühr für die entstandenen Mehrkosten verlangen.
2. Bitte bewahren Sie die Versicherungskarte und das Begleitschreiben auf und vermeiden Sie allfällige Beschädigungen der Karte, des Magnetstreifens und des Mikroprozessors. Bei einem allfälligen Verlust der Versicherungskarte melden Sie das bitte umgehend beim Krankenversicherer, welcher die Karte sperrt und eine Ersatzkarte zustellt. Für Ersatzkarten kann eine Gebühr erhoben werden. Bei Beendigung der Versicherungsperiode schicken Sie die Versichertenkarte an den Versicherer zurück.
3. Bitte beachten Sie, dass die Versichertenkarten bei der Auslieferung durch den Krankenversicherer auf dem Chip nur die administrativen Daten wie Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Name des Versicherers, neue AHV-Nummer und Karten-Nummer umfasst. Auf dem Magnetstreifen befinden sich lediglich die Karten-Nummern für Lesegeräte, welche noch keine Chipkarten lesen können.
4. Der medizinische Leistungserbringer kann mit Hilfe der neuen Versichertenkarte die aktuellen administrativen Daten sowie allfällige Versicherten- und Deckungsinformationen beim Online-Dienst des Versicherers abfragen. Damit kann er die Kartengültigkeit prüfen und feststellen, für welche Versicherungsform Sie versichert sind. Falls Sie diese elektronischen Informationen sperren wollen, müssen Sie dies innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Versichertenkarte beim Versicherer schriftlich beantragen. Dies führt dann aber dazu, dass bei der Patientenaufnahme beim medizinischen Leistungserbringer diese Informationen nicht abgerufen und verifiziert werden können. Auch der bargeldlose Bezug von Medikamenten wird damit verhindert.

5. Bitte verwenden Sie die telefonische Notfallnummer von der Rückseite der Versichertenkarte, wenn Sie einen medizinischen Notfall haben.
6. Falls Sie die fakultative Funktion mit den medizinischen Notfalldaten benutzen wollen, erledigen Sie das bei Ihrem nächsten Besuch bei Ihrem Hausarzt. Er ist berechtigt und er kann in Ihrem Auftrag mit seinem elektronischen Leistungserbringerausweis diese Notfalldaten abspeichern. Wenn Sie diese Notfalldaten

- mit einem PIN schützen lassen wollen, müssen Sie allerdings den PUK-Code, welchen Sie im Begleitschreiben erhalten haben, zum Arzt oder ins Spital mitnehmen. Falls Sie Ihren PUK-Code verloren haben, melden Sie sich bitte beim Versicherer. Er kann veranlassen, dass Sie den PUK-Code erneut zugeschickt erhalten.
7. Bitte vernichten Sie sofort nach dem Erhalt dieser neuen Versichertenkarte ihre bisherige Versichertenkarte ohne Mikroprozessor.

## PROVITA Gesundheitsversicherung AG

Brunngasse 4  
Postfach  
8401 Winterthur

Tel. 052 260 02 02  
Fax 052 260 02 03

info@provita.ch  
www.provita.ch

